VERORDNUNG (EWG) Nr. 1960/68 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilch für Futterzwecke, die einer Verwaltungskontrolle unterstellt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1389/68 (3), sieht eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1968 vor. Die Anwendung der in Artikel 2 der genannten Verordnung aufgeführten Denaturierungsvorschriften von diesem Zeitpunkt an stößt in einigen Mitgliedstaaten auf technische Schwierigkeiten, die bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht überwunden werden können. Es ist daher geboten, die Übergangsregelung nochmals zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 genannte Datum des 31. Dezember 1968 wird durch das Datum des 31. März 1969 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 221 vom 7. 9. 1968, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1961/68 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 der Kommission vom 28. August 1968 über den Verkauf von Butter

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

aus staatlicher Lagerhaltung [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/68 [2], sieht vor, daß die Interventionsstellen Lagerbutter an jeden Interessenten zu einem bestimmten Mindestpreis verkaufen. Um eine Störung des Frischbuttermarktes zu vermeiden, ist es angebracht, daß Butter, die nur kurzfristig gelagert war, nicht billiger als frische Butter verkauft wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 werden die Worte „1,50 Rechnungseinheiten je 100 kg verminderten" gestrichen.

Artikel 2

Die vorliegende Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

[1] ABl. Nr. L 214 vom 29. 8. 1968, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 271 vom 7. 11. 1968, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1962/68 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1354/68 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an die verarbeitende Industrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf die Artikel 28 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/68 der Kommission vom 30. August 1968 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an die verarbeitenden Industrien [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1526/68 [3], begrenzt die Ermächtigung zum Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen auf den 30. November 1968. Es ist angezeigt, die gemäß der obengenannten Verordnung durchgeführten Aktionen nach diesem Zeitpunkt festzusetzen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Markt so weit wie möglich auszunutzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 wird das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/68 genannte Datum vom „30. September 1968" durch das Datum vom „31. März 1969" ersetzt.

Artikel 2

Die vorliegende Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 217 vom 3. 9. 1968, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 240 vom 1. 10. 1968, S. 40.